

|                      |  |                        |   |
|----------------------|--|------------------------|---|
| <b>Normgeber:</b>    | Ministerium für Kultus, Jugend und Sport | <b>Quelle:</b>         |  |
| <b>Aktenzeichen:</b> | 31-6521-15                               | <b>Gliederungs-Nr:</b> | 2215-1  |
| <b>Erlassdatum:</b>  | 13.08.2001                               | <b>Fundstelle:</b>     | K. u. U. 2001, 333  |
| <b>Fassung vom:</b>  | 25.06.2019                               |                        |   |
| <b>Gültig ab:</b>    | 07.09.2019                               |                        |   |

## Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums

### Verwaltungsvorschrift vom 13. August 2001

Az.: 31-6521-15

**Fundstelle:** K.u.U. 2001, S. 333

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25.06.2019 (K. u. U. 2019, S. 91)

#### I.

Bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen wird die jeweils angegebene Qualifikation erworben:

#### 1. Latinum

##### 1.1 Latein ab Klasse 5

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 sowie im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note "ausreichend". Abweichend hiervon erwerben im achtjährigen Bildungsgang Schüler der Jahrgänge, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Klasse 5 eingetreten sind, das Latinum durch Pflichtunterricht in Latein von Klasse 5 bis 9 und die Note "ausreichend" im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr der Klasse 9.

##### 1.2 Latein ab Klasse 6 oder 7

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 7 bis 11 sowie im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 bzw. Klasse 11 mindestens die Note "ausreichend".

### 1.3 Latein als dritte Fremdsprache ab Klasse 8 oder 9

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 9 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung.

### 1.4 Latein als spät beginnende Fremdsprache

Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Latein im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11 in Verbindung mit vier Kursen in den Jahrgangsstufen (im Wahlbereich) und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).

### 1.5 Latein als Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft in Latein im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

## 2. Großes Latinum

### 2.1 Kurse in Latein aus dem Unterrichtsangebot im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen

Besuch jeweils der vier Kurse in Latein im Leistungsfach oder im Basisfach in den beiden Jahrgangsstufen mit einem Durchschnittswert von mindestens fünf Punkten oder Abiturprüfung in Latein mit mindestens fünf Punkten.

### 2.2 Schüler der Jahrgänge, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Klasse 5 eingetreten sind, erwerben das Große Latinum auch unter den folgenden Voraussetzungen:

#### 2.2.1 Latein als erste Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 11 sowie mindestens die Note "ausreichend" im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr der Klasse 10 bzw. 11 oder eine Ergänzungsprüfung.

#### 2.2.2 Latein als zweite Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 7 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung.

#### 2.2.3 Für Schüler, die vor dem Schuljahr 2008/2009 in die erste Jahrgangsstufe eingetreten sind:

Latein als Kernkompetenz-, Profil- oder Neigungsfach.

### 2.3 Latein als Kernkompetenz-, Profil- oder Neigungsfach.

### **3. Graecum**

Das Graecum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- 3.1 Pflichtunterricht in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 oder im neunjährigen Bildungsgang von Klasse 9 bis 11 und eine Ergänzungsprüfung.
- 3.2 Kurse in Griechisch aus dem Unterrichtsangebot im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen:
  - 3.2.1 Besuch jeweils der vier Kurse in Griechisch im Leistungsfach oder im Basisfach in den beiden Jahrgangsstufen mit einem Durchschnittswert von mindestens fünf Punkten oder Abiturprüfung in Griechisch mit mindestens fünf Punkten.
  - 3.2.2 Für Schüler, die vor dem Schuljahr 2008/2009 in die erste Jahrgangsstufe eingetreten sind:  
Griechisch als Kernkompetenz-, Profil- oder Neigungsfach.
- 3.3 Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11, jeweils in Verbindung mit vier Kursen (im Wahlbereich) in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- 3.4 Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

### **4. Hebraicum**

Das Hebraicum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- 4.1 Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 oder im neunjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 11, jeweils in Verbindung mit vier Kursen (im Wahlbereich) in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- 4.2 Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

### **5. Prüfungsnoten**

Bei Prüfungen (Abiturprüfungsfach oder Ergänzungsprüfung) ist für die gewünschte Qualifikation mindestens die Note "ausreichend" (fünf Punkte) erforderlich. Der sprachliche Schwierigkeitsgrad der Prüfungstexte entspricht den als Anlage beiliegenden Aufgabentexten.

Soweit sich die Qualifikation nicht unmittelbar aus Ziffer I ergibt, sind die Regierungspräsidien für die Zuerkennung der jeweiligen Qualifikation zuständig.

### III.

Bei einem Wechsel vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang oder bei einem Wechsel der Sprachenfolge finden die Regelungen Anwendung, die für den vor der Kursphase zuletzt besuchten Bildungsgang gelten.

### IV.

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für die Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2003/2004 nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO) vom 24. Juli 2001 (K.u.U. S. 295) das Abitur ablegen.
2. Die Verwaltungsvorschrift "Erwerb des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums" vom 12. August 1993 (K.u.U. S. 411) ist auf Grund der Bereinigungsanordnung vom 16. Dezember 1981 (GABl. 1982 S. 14), geändert durch Bekanntmachung vom 8. Januar 1997 (GABl. S. 74) mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft getreten. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass sie letztmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO) vom 20. April 1983 (GBl. S. 323; K.u.U. S. 367), zuletzt geändert am 9. April 1999 (GBl. S. 169; K.u.U. S. 71), das Abitur ablegen.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die erste Jahrgangsstufe eingetreten sind und für welche die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518, K.u.U. S. 295), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 322, K.u.U. S. 183) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Gymnasium fort gilt, findet diese Verwaltungsvorschrift in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss am Gymnasium weiter Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Wiederholung der ersten oder zweiten Jahrgangsstufe, einzelner Schulhalbjahre der Qualifikationsphase oder der Abiturprüfung in die Jahrgangsstufe wechseln, die sich im Schuljahr 2018/2019 in der Einführungsphase befand; für diese Verwaltungsvorschrift werden die bisher besuchten vierstündigen Kurse im Pflichtbereich als Kurse im Leistungsfach oder Basisfach behandelt.

Hinweis:

Die Aufgabenbeispiele der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 über das Latinum und Graecum sind Teil der Verwaltungsvorschrift.

#### **Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage 1: Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Anlage 2: Aufgabenbeispiele

### **Weitere Fassungen dieser Vorschrift**

Vorschrift vom 25.06.2019, gültig ab 07.09.2019

Vorschrift vom 12.09.2007, gültig ab 03.10.2007 bis 06.09.2019

Vorschrift vom 12.09.2007, gültig ab 03.10.2007 bis 06.09.2019

Vorschrift vom 13.08.2001, gültig ab 01.01.2001 bis 02.10.2007

### **Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert**

#### **Verwaltungsvorschriften der Länder**

*Baden-Württemberg*

Anlage 1: Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, i. d. F. v. 25.06.2019, Az.:31-6521-15

© juris GmbH